



## Vereinsatzung

---

### §1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: "German Street Rod Association, G.S.R.A. / German Rod Owners, G.R.O."
2. Der Verein hat seinen Sitz in: 35606 Solms
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz „e.V.“ zu seinem Namen.

### §2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Street Roddings sowie des Hot Roddings.
2. Rodding ist eine aus den 40er Jahren der USA stammende Tradition, die seit den 70er Jahren auch in Europa verbreitet ist. Hierbei werden Fahrzeuge mit einem Basisbaujahr vor 1949 technisch und optisch modifiziert. Auch Nachbauten dieser Fahrzeuge zählen zu den Hot- und Street Rods.
3. Neben dem Halten dieser Fahrzeuge möchte der Verein das zum Rodding zählende Umfeld fördern. Hierunter fallen beispielsweise die Informationsverbreitung und Freizeitgestaltung aller Art, Zeitschriften, Musik, Ersatzteilbeschaffung, Treffen, Veranstaltungen, Ausfahrten sowie internationale Kontakte.
4. Der Verein stellt keine auf finanziellen Gewinn gerichtete Tätigkeit in den Vordergrund.

### §3 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende tritt jedoch nur auf, sofern der 1. Vorsitzende verhindert ist oder er den 2. Vorsitzenden dazu beauftragt. Er hat Stellvertreterfunktion.
2. Die Amtsdauer ist zeitlich nicht festgelegt. Das Amt kann aus wichtigem Grund nach angemessener Frist niedergelegt werden.

### §4 Mitgliederversammlung

1. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, dies gilt auch für Änderungen der Vereinsatzung.
2. Die Stimmenabgabe ist auch durch Bevollmächtigte sowie mittels schriftlichem Verfahren möglich.
3. Die Versammlungsbeschlüsse sind vom Versammlungsleiter oder dem Vorstand schriftlich festzuhalten und zu unterschreiben.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand oder von ihm beauftragte Personen zu erfolgen. Es soll durch schriftliches Verfahren einberufen werden. In Einzelfällen kann dies auch mündlich geschehen. Es ist eine Frist von mindestens 2 Wochen einzuhalten.

### §5 Eintritt, Austritt, Ausschluß der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die den Zielsetzungen des Vereins gerecht wird und diesem nicht schadet. Das Eigentum an einem Rod ist nicht zwingend erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen.
3. Über den Eintritt entscheidet der Vorstand.
4. Jedes Mitglied ist zum formlosen Austritt aus dem Verein berechtigt. In Einzelfällen kann der Vorstand eine Kündigungsfrist, die 2 Monate nicht überschreiten darf, festlegen.
5. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert.

### §6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe.
2. Mitgliedsbeiträge sind jeweils für ein Kalenderjahr voll zu entrichten.
3. Bei Austritt oder Ausschluß müssen die Beiträge nicht erstattet werden.

### §7 Vereinsleben

1. Das Vereinsleben bestimmt sich auch nach den für Vereine einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
2. Eine Vereinsordnung kann dies näher festlegen.

### §8 Auflösung des Vereins

1. Durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung (§4 1.) kann sich der Verein auflösen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder einen durch diesen beauftragten Rechtsanwalt.